

# Anspruch und Aufgabe

Die Satzung des Caritasverbandes  
für die Erzdiözese Freiburg e.V.

[www.dicvfreiburg.caritas.de](http://www.dicvfreiburg.caritas.de)



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s



## **SATZUNG des Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.**

vom 16.11.1903, in der Fassung vom 10.12.1992 mit Änderungen vom 20.11.2013

### **§ 1 Name, Stellung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (nachstehend Verband genannt) ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit in der Erzdiözese Freiburg. Er untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (2) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Freiburg.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

### **§ 3 Aufbau des Verbandes**

- (1) Der Verband gliedert sich in Kreis-, Bezirks- und Stadtcaritasverbände (örtliche Caritasverbände als Gliederungen des Verbandes).
- (2) Dem Verband sind die in der Erzdiözese Freiburg tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen. Auf örtlicher Ebene sind sie dem jeweiligen Kreis-, Bezirks- oder Stadtcaritasverband zugeordnet. Sie üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzung selbständig aus.
- (3) Die in den Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen arbeiten mit den jeweiligen örtlichen Caritasverbänden zusammen.
- (4) Die in der Erzdiözese Freiburg bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften.

### **§ 4 Verbandszentrale**

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Verbandszentrale zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes.

### **§ 5 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
  1. die Werke der Caritas planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen, Personen und Einrichtungen herbeiführen;
  2. zur Förderung und Entwicklung der caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen, und besonders Caritasarbeit auf der Ebene der Pfarrgemeinde anregen und unterstützen;

3. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der caritativen Hilfe wahrnehmen oder vermitteln und durch Schrifttum, Publikationen und Modelleinrichtungen die Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
  4. soziale Berufe wecken und fördern und die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
  5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege beobachten, anregen und beeinflussen;
  6. die Öffentlichkeit informieren;
  7. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
  8. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten überörtlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen ausüben;
  9. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
  10. Aktionen und Werke von überregionaler Bedeutung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband Freiburg, den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und Notständen durchführen;
  11. solche Werke der Nächstenliebe ausüben, die von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen nicht ausgeübt werden.
- (3) Der Verband kann die Trägerschaft von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen und Ausbildungsstätten in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfen wahrnehmen.
- (4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband in eigener Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit und/oder Beteiligung an anderen Rechtsträgern erfüllt werden.

- (5) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips auch Einrichtungen als Zweckbetrieb führen oder sich hieran beteiligen.

Der Verband kann sich auch an Rechtsträgern beteiligen, die Dienstleistungen für sozial-caritative Einrichtungen und Dienste erbringen.

- (6) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Einrichtungen oder Zuwendungen.

## **§ 6 Mitglieder des Verbandes**

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

- (2) Alle Mitglieder der Kreis-, Bezirks- und Stadtcaritasverbände und der Fachverbände nach § 3 Absatz 2 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und des Deutschen Caritasverbandes.

- (3) Korporative Mitglieder sind Träger solcher Einrichtungen und Dienste, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Caritasaufgaben erfüllen. Diese beantragen ihre Mitgliedschaft unmittelbar beim Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg.

- (4) Die Aufnahme korporativer Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Stadtcaritasverband. Sie erwerben damit zugleich die Mitgliedschaft in diesem Verband.

- (5) Die korporative Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
- b) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds in den in § 7 Absatz 4 geregelten Fällen.

- (6) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Persönliche Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft beim örtlich zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Stadtcaritasverband. Begründung und Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen, die der örtlich zuständige Verband hierfür erlassen hat.
- (7) Die Regelung des Beitrages für die korporativen Mitglieder obliegt dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg.
- (8) Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (9) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden.

Die Träger und Gruppierungen erwerben mit der Assoziierung keine Mitgliedschaftsrechte und damit kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.

## **§ 7 Pflichten der korporativen Mitglieder**

- (1) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.
- (2) Die Gliederungen des Verbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände sowie die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater prüfen und testieren zu lassen. Sie sind verpflichtet, auf Anforderung ihren Jahresabschluss mit Testat oder Prüfungsbericht dem Verband vorzulegen. Ausgenommen von dieser Prüfungspflicht sind Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften. Den Umfang der Prüfung bestimmt der Vorstand des Verbandes. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag von vorgenannten Verpflichtungen unter Auflagen Befreiung erteilen.

- (3) Der Verband ist berechtigt, die Buchhaltung und den Jahresabschluss der prüfungs- und testatpflichtigen Gliederungen, Fachverbände und korporativen Mitglieder auch selbst zu prüfen.
- (4) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden
- a) wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
  - b) bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages;
  - c) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 3 oder bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 Absatz 1.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Diözesan-Caritasrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Diözesan-Caritasrat
3. die Vertreterversammlung

## **§ 9 Zusammensetzung und Stellung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und setzt sich zusammen aus
1. dem/der Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorsitzende/r des Vorstandes
  2. einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird vom Erzbischof von Freiburg ernannt und abberufen.

Das weitere Vorstandsmitglied wird vom Diözesan-Caritasrat gewählt und abgewählt. Die Wahl und Abwahl bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg, durch den auch die Ernennung des weiteren Vorstandsmitgliedes erfolgt.



- (3) Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Zustimmung des Diözesan-Caritasrates.
- (4) Dem Diözesan-Caritasrat obliegt die Begründung und Beendigung der mit dem Verband abgeschlossenen Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Diözesan-Caritasrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Wiederernennung und Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet das weitere Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Diözesan-Caritasrat innerhalb von sechs Monaten ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (6) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten.  
Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, soweit der Diözesan-Caritasrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (8) Die Arbeitsweise des Vorstandes und die weiteren Verfahrensregelungen werden in einer vom Diözesan-Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung.



- (2) Der Vorstand leitet die Verbandszentrale gemäß § 4.  
Er ist Vorgesetzter für die Beschäftigten des Verbandes.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Der Vorstand kann Mitarbeitende des Verbandes oder andere Personen zu seinen Sitzungen beratend zuziehen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates zuzuleiten ist.

## **§ 12 Zusammensetzung des Diözesan-Caritasrates**

- (1) Der Diözesan-Caritasrat besteht aus 11 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
1. dem/der Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates
  3. drei Vertretern/Vertreterinnen der örtlichen Caritasverbände
  4. zwei Vertretern/Vertreterinnen der caritativen Fachverbände
  5. einem Vertreter/einer Vertreterin der caritativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften;
  6. zwei Vertretern/Vertreterinnen aus dem Bereich der caritativen Rechtsträger des Verbandes
  7. einem weiteren Mitglied.

- (2) Der/die Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates wird vom Erzbischof von Freiburg ernannt und abberufen. Der/die stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis 6 werden von der Vertreterversammlung gewählt. Das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 7 wird vom Diözesan-Caritasrat zugewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Diözesan-Caritasrates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Diözesan-Caritasrates gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 6 während der Amtsperiode aus, so wählt die Vertreterversammlung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Diözesan-Caritasrat nach; scheidet das Mitglied des Diözesan-Caritasrates gemäß Absatz 1 Nr. 7 während der Amtsperiode aus, wählt der Diözesan-Caritasrat ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Diözesan-Caritasrat nach.
- (6) Den Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.

### **§ 13 Aufgaben des Diözesan-Caritasrates**

Dem Diözesan-Caritasrat obliegen

1. die Wahl und Abwahl des weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2;
2. die Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes und der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
3. die Wahl des weiteren Mitglieds des Diözesan-Caritasrates gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 7;
4. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
5. die vorherige Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses;

6. die Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 und die Festlegung von Prüfungsumfang und –turnus;
7. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes gemäß § 19;
8. die Entlastung des Vorstandes
9. die Regelung des Beitragswesens und die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
10. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
11. die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaften und der Persönlichkeiten in die Vertreterversammlung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 und 7;
12. die Wahl der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 6 und der assoziierten Träger und Gruppierungen gemäß § 15 Abs. 2;
13. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
14. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
15. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Erzdiözese Freiburg;
16. die Koordination der caritativen Aktivitäten in der Erzdiözese.

#### **§ 14 Sitzungen des Diözesan-Caritasrates**

- (1) Der Diözesan-Caritasrat soll von seinem/seiner Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in grundsätzlich mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen werden.  
Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung des Diözesan-Caritasrates einzuberufen.
- (2) Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.

- (3) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von seinem/seiner Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sie können die Teilnahme an den Sitzungen auf die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates beschränken. Der Diözesan-Caritasrat kann Mitarbeitende des Verbandes oder andere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (4) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter seines/seiner Vorsitzende/n oder seines/r stellvertretende/n Vorsitzenden, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (5) Die Arbeitsweise des Diözesan-Caritasrates und die weiteren Verfahrensregelungen können in einer von diesem hierzu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 15 Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern und Vertretern zusammen:
  1. den Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates und des Vorstandes;
  2. je einem Vertreter/einer Vertreterin der einzelnen Kreis-, Bezirks- und Stadtcaritasverbände, der/die von diesen entsandt wird;
  3. je einem Vertreter/einer Vertreterin jedes dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angeschlossenen Fachverbandes, der/die von diesen entsandt wird;

4. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Absatz 4, der/die einem caritativen Rechtsträger innerhalb der Erzdiözese Freiburg zugehört und auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft vom Diözesan-Caritasrat gewählt wird;
  5. je einem Vertreter/einer Vertreterin jedes caritativen Ordens, jeder Kongregation und katholischen Schwesternschaft, die in der Erzdiözese Freiburg ihr Mutter- bzw. Provinzialhaus haben, der/die von diesen entsandt wird;
  6. zwanzig Vertretern/Vertreterinnen der korporativen Mitglieder des Verbandes, deren Rechtsträger vom Diözesan-Caritasrat ausgewählt und die von ihren Organisationen entsandt werden;
  7. fünf Persönlichkeiten, die vom Diözesan-Caritasrat gewählt werden.
- (2) Der Diözesan-Caritasrat kann von den assoziierten Trägern und Gruppierungen bis zu zehn Organisationen auswählen, die jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin in die Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung entsenden können.
- (3) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl der Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 und die Nachwahl gemäß § 12 Absatz 5;
  2. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts (Tätigkeits- und Finanzbericht) des Vorstandes;
  3. die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.;
  4. die Entlastung des Diözesan-Caritasrates;
  5. die Entscheidung über die Festlegung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates;
  6. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
  7. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Umwandlungen des Vereins nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform.

## **§ 16 Sitzungen der Vertreterversammlung**

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder und Vertreter der Vertreterversammlung es verlangt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates einberufen und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat. Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates einzureichen. Diese/r legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden.
- (5) Die Vertreter/innen der Abteilungen und Stabsstellen der Verbandszentrale können an den Sitzungen der Vertreterversammlung beratend teilnehmen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die in § 15 Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Keine Person kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.

- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 20 Absatz 1). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:
  - a) Durchführung von Baumaßnahmen, sofern im Einzelfall der Betrag in Höhe von 1 Mio. € überschritten wird;
  - b) Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 1 Mio. € überschritten wird;
  - c) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptberuflichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes
- (4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.



## **§ 18 Verbandszeichen**

- (1) Das Zeichen des Diözesan-Caritasverbandes ist das Flammenkreuz des Deutschen Caritasverbandes.
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind auch die Gliederungen des Diözesan-Caritasverbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände und die korporativen Verbandsmitglieder in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben berechtigt.
- (3) Alle Mitglieder des Verbandes sollen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Vorstand mitteilen.

## **§ 19 Jahresabschluss, Prüfung**

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. die Verbandsgeschäftsführung prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg vorzulegen.

## **§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter beschlossen werden.
- (2) Für die Liquidation des Verbandes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser geänderten Satzung durch die Vertreterversammlung bestehen beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ein amtierender Vorstand und ein amtierender Diözesan-Caritasrat.

In Abweichung von den satzungsmäßigen Amtszeiten gelten für die laufende Amtsperiode des Vorstandes und des Diözesan-Caritasrates folgende Regelungen:

- a) Die laufende Amtsperiode des derzeit amtierenden Vorstandes endet mit der Ernennung des neuen Vorsitzenden des Vorstandes durch den Erzbischof von Freiburg und der Wahl des weiteren Vorstandsmitgliedes durch den Diözesan-Caritasrat gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung und die hierzu erforderliche Zustimmung und Ernennung durch den Erzbischof von Freiburg sowie der Eintragung des Vorstandes in das Vereinsregister.
- b) Die laufende Amtsperiode des derzeit amtierenden Diözesan-Caritasrates endet mit der Ernennung des Vorsitzenden des neuen Diözesan-Caritasrates durch den Erzbischof von Freiburg gemäß § 12 Absatz 2 dieser Satzung und der Wahl der Mitglieder des neuen Diözesan-Caritasrates durch die Vertreterversammlung gemäß § 15 Absatz 3 Nr. 1 dieser Satzung.

\*\*\*\*\*

*Die Satzung des Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vom 16.11.1903 in der Fassung vom 10.12.1992 wurde in der Vertreterversammlung des Verbandes am 20.11.2013 nach der obigen Fassung geändert. Die geänderte Satzung wurde durch den Apostolischen Administrator, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, am 22.01.2014 genehmigt und am 31.01.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. – VR 482 - eingetragen.*